

**Beschlussvorlage**

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
**Betreff**
**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen - Straßenbaubeitragssatzung - vom 28. Februar 2005**
**Beschlussorgan**

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Verkehrsausschuss	20.04.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/ Vergabe/Internationales	26.04.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	17.05.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Rat	18.05.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Der Rat beschließt den Erlass der ersten Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragssatzung – vom 28. Februar 2005 in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

**Alternative:**

Die Satzung bleibt unverändert in der bisherigen Fassung. Hierdurch entstehen Einnahmeverluste, da die von der Satzungsänderung erfassten Baumaßnahmen nicht über Beiträge refinanziert werden können.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten    b) Sachkosten _____ €    _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Die Straßenbaubeitragssatzung (SBS) sieht in § 3 Regelungen zu den beitragsfähigen Höchstbreiten und den von den Anliegern zu tragenden Anteilssätzen für die einzelnen Teileinrichtungen einer Straße (wie Fahrbahn, Gehweg, Radweg, Parkflächen) vor. Hierdurch wird gewährleistet, dass bei einer straßenbaulichen Maßnahme nur der für die Grundstückerschließung erforderliche Aufwand den Anliegern in Rechnung gestellt wird und dass die Beitragsbelastung den wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit berücksichtigt. Übersteigt die tatsächliche Breite einer Teileinrichtung die beitragsfähige Höchstbreite, gehen die hierdurch verursachten Kosten vollständig zu Lasten der Stadt. Eine anteilige Refinanzierung über Straßenbaubeiträge ist nicht möglich.

Für Fahrbahnen sieht § 3 Abs. 2 SBS eine Sonderregelung für den Fall vor, dass eine Straße keine baulich hergestellten Parkflächen aufweist, auf der Fahrbahn jedoch Parkmöglichkeiten geboten werden. In dem Fall erhöht sich die beitragsfähige Höchstbreite der Fahrbahn entsprechend, da die Fahrbahn in ihrer Gesamtbreite nicht nur dem fließenden Verkehr dient, sondern in den Randbereichen auch eine weitere Funktion für den ruhenden Verkehr erfüllt.

Eine vergleichbare Situation ist gegeben, wenn baulich hergestellte Radwege fehlen und stattdessen Radfahrstreifen auf der Fahrbahn ausgewiesen sind. Auch hier sind bestimmte Fahrbahnbereiche einer besonderen Funktion zugewiesen, so dass es vorteilsgerecht ist, hier ebenfalls die beitragsfähige Höchstbreite entsprechend zu erhöhen. Durch die vorgesehene Satzungsänderung kann damit ein höherer Grad an Refinanzierung erreicht werden.

Die vorgesehene Satzungsänderung in § 5 Abs. 2 Satz 1 SBS passt die Formulierung zur Tiefenbegrenzung an die Regelung in der Erschließungsbeitragssatzung an.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1**